

Vertragsnummer: RFWP00000

Kundennummer: RF00000000

# Darlehensvertrag

(Nachrangdarlehen)

zwischen

Herrn Dipl.-Wirt.-Ing Herbert Stark, geb. 31.03.1958

Seeuferstr. 46 82211 Herrsching a. Ammersee

**–nachstehend Darlehensnehmer–**

und

Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>			
Titel		PLZ, Ort	
Name		Staat	
Vorname		Telefonnr.	
Geburtsdatum		E-Mail	
Straße, Nr.			

## Bankverbindung für die Rückzahlung des Darlehens inkl. Zinsen

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	

**–nachstehend Darlehensgeber–**

## Darlehensgegenstand

Projekt	Poing II		
Funding-Laufzeit	21.01.2017 - 21.04.2017 (3 Monate)	Feste Verzinsung	6 % p.a. ab Einzahlung
Darlehensbetrag (Ab 500€, der Betrag muss durch 50 teilbar sein)			
Funding-Limit	150.000€	Rückzahlungstag*	21.04.2018
Fälligkeit Zinsen	Endfällig	Projektlaufzeit	12 Monate
Fälligkeit Tilgung	Endfällig	Widerrufsrecht	14 Tage

\*Siehe §2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen. Der Darlehensnehmer kann den Rückzahlungstag um max. 3 Monate verlängern.

**Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 5 Werktagen nach Darlehensabschluss an das folgende Treuhandkonto zu überweisen. Der Vertrag verliert seine Gültigkeit, sollte es zu keiner Überweisung innerhalb von 14 Tagen kommen (siehe §1 Allgemeine Darlehensvereinbarung).**

IBAN	
BIC	
Empfänger	
Verwendungszweck	

## **Anlagen**

Anlage 1 - Allgemeine Darlehensbedingungen

Anlage 2 - Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Anlage 3 - Risikohinweis

Anlage 4 - Allgemeine Geschäftsbedingungen, Version Juni 2015

Anlage 5 - Vermögensanlagen-Informationsblatt

## **Hinweise**

### **Totalverlust der investierten Kapitalsumme**

Es handelt sich bei dem Nachrangdarlehen um ein Darlehen, das im Falle einer Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang hinter anderen Verbindlichkeiten bedient wird.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch inkl. Zinsen ist im Rang gleichgestellt mit dem Vermögen des Darlehensnehmers und darf nur in das, sonstige Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers übersteigende, frei verfügbare Vermögen geltend gemacht werden.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehen und Zinszahlungen erfolgen demnach erst, wenn alle anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger (z.B. Banken, Lieferanten und andere Insolvenzgläubiger) in voller Höhe ausbezahlt wurden und weiteres Vermögen zur Verfügung steht. Das Ausfallrisiko ist somit höher als bei einem „normalen“ Darlehen.

Die Rückzahlungsansprüche der Darlehensgeber führen aufgrund der Rangrücktrittsvereinbarung nicht zu einer Überschuldung (§19 Abs. 2 Satz 2 Insolvenzordnung). Die Nachrangigkeit des Darlehens wird durch die Rangrücktrittserklärung in den Allgemeinen Darlehensbedingungen (§ 8) erreicht.

Kommt der Darlehensnehmer aus sonstigen Gründen in Insolvenz (z.B. sonstige Überschuldung), kann der Darlehensgeber seinen Rückforderungsanspruch, Zinsen und Kosten nur als nachrangige Forderung geltend machen. Die Bedienung von Gläubigern erfolgt im Falle der Insolvenz in folgender Reihenfolge:

1. normale Verbindlichkeiten (Lieferanten, Banken etc.)
2. Nachrangdarlehen

D.h. sollte noch Insolvenzmasse nach Befriedigung der normalen Verbindlichkeiten vorhanden sein, werden Nachrangdarlehen zurückbezahlt; sofern die Masse hierfür nicht ausreicht, kann es somit zu einem Totalausfall der Darlehensrückzahlung kommen.

### **Informationen auf der Plattform**

Die Informationen über die jeweiligen Projekte, die auf der Plattform präsentiert werden, stammen von den Projektinhabern unmittelbar liegen allein in der Verantwortung des Darlehensnehmers. Renditefokus führt keine Plausibilitätsprüfung der Angaben des Immobilienprojektes sowie eine Prüfung der Korrektheit und Wirtschaftlichkeit durch. Renditefokus steht nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die Renditefokus zur Verfügung gestellt werden, ein. Die Beschreibungen der Projekte auf der Plattform erheben daher nicht den Anspruch auf Korrektheit und Vollständigkeit um eine Investitionsentscheidung treffen zu können und ersetzen keine Anlageberatung.

Auch ist es der Plattform nicht möglich, Informationen über die Liquidität des Projektinhabers auszuwerten. Ebenfalls können bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen nicht als Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen gesehen werden.

Die Prüfung der Immobilienprojekte obliegt dem Investor. Renditefokus weist darauf hin, dass potenzielle Investoren sich unabhängig von der Plattform informieren sollten. Renditefokus agiert als Vermittler von Darlehen und gibt keinesfalls Investitionsempfehlungen ab und betätigt sich nicht als rechtlicher, wirtschaftlicher und steuerlicher Berater.

## **Unterschriften**

Ort, Datum	Unterschrift Darlehensgeber	Ort, Datum	Unterschrift Darlehensnehmer
------------	-----------------------------	------------	------------------------------

Vertragsnummer: RFWP00000

Kundennummer: RF00000000

## **Allgemeine Darlehensbedingungen mit qualifizierten Rangrücktritt**

### **Präambel:**

Herbert Stark (nachfolgend Darlehensnehmer) wird das Immobilienprojekt „Poing II“, 85586 Poing, Hauptstr. 18 realisieren. Im Grundbuch des Amtsgerichts Ebersberg für Poing, Blatt 9940, Flurstück Nr. 55/8 zu 350 qm. Es werden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Objekt durchgeführt.

Für die Realisierung benötigt der Darlehensnehmer ersetzende Mittel = Mezzanine-Kapital, um seine Gesamtfinanzierung zu bewerkstelligen. Für die Mezzanine-Kapitalbeschaffung bedient sich der Darlehensnehmer der Schwarmfinanzierung (Crowdfunding). Über die technische Plattform der Fa. Renditefokus GmbH (nachfolgend Renditefokus) kommt ein Darlehensvertrag gem. den nachfolgenden Bedingungen zwischen Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber zustande.

Der Darlehensgeber möchte mit seinen zweckgebundenen, Nachrangdarlehen einen Teil des erforderlichen Mezzanine-Kapitals bereitstellen.

Auf der Grundlage dieses Vertrages stellt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer ein Nachrangdarlehen als Finanzierungsbestandteil für das vorgenannte Immobilienprojekt zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt wird zwischen den Parteien folgendes vereinbart:

### **§1 Darlehensvereinbarung**

1. Der Darlehensgeber überlässt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Nachrangdarlehen in der im Darlehensvertrag angegebener Höhe.

2. Das Darlehen wird ausschließlich für das Projekt „Poing II“ verwendet.

3. Der Darlehensvertrag kommt erst zustande, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Darlehensgeber klickt auf „Jetzt investieren“ und gibt dadurch ein verbindliches Angebot ab.
- Der Darlehensnehmer sendet dem Darlehensgeber über die Plattform von Renditefokus eine Bestätigung und den gezeichneten Darlehensvertrag. Der Darlehensnehmer behält sich das Recht vor, das Darlehensangebot des Darlehensgebers ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

4. Die in diesem Vertrag vereinbarte Darlehenssumme muss innerhalb von 5 Werktagen auf das Treuhandkonto von der Secupay AG (Treuhandler) überwiesen werden. Sollte es innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Bestätigung und des gezeichneten Darlehensvertrages (mit Ablauf der Widerrufsfrist) zu keiner Überweisung kommen, verliert der Vertrag seine Gültigkeit (auflösende Bedingung).

Die Treuhandkontoverbindung lautet:

IBAN:

BIC:

Empfänger:

Verwendungszweck:

5. Der Treuhänder zahlt das Geld nur unter folgenden Bedingungen an den Darlehensnehmer aus:

- Das Fundinglimit ist innerhalb des Funding-Zeitraumes erreicht bzw. der Bauträger schließt die verbleibende Lücke anderweitig.
- Der Darlehensnehmer bestätigt nachweislich die Gegenzeichnung des Darlehens

6. Ist das Fundinglimit nicht erreicht und kann der Darlehensnehmer die Lücke nicht anderweitig schließen, ist der Darlehensnehmer zur sofortigen, fristlosen Kündigung des Darlehensvertrages berechtigt (Sonderkündigungsrecht). Im Falle der Sonderkündigung informiert der Darlehensnehmer unverzüglich den Treuhänder. Der Treuhänder ist verpflichtet, den Darlehensbetrag zu 100% an den Darlehensgeber zurückzuzahlen.

7. Mit der Auszahlung des Darlehens an den Darlehensnehmer oder der Rückzahlung an den Darlehensgeber (bei Nichterreichung des Fundinglimits), endet die Verantwortung des Treuhänders. Für die weitere Abwicklung, insbesondere Rückzahlung des Darlehens ist der Treuhänder nicht verantwortlich.

8. Renditefokus ist Vermittler des Darlehensvertrages in Form der Bereitstellung der technologischen Plattform und agiert nicht als Vertragspartei.

9. Ist der Darlehensgeber kein Unternehmen, sondern Verbraucher, besteht ein Widerrufsrecht. Widerrufsbelehrung und Widerrufsvordruck befinden sich im Anhang.

## **§2 Konditionen**

1. Das Darlehen hat eine Grundlaufzeit von ca. 15 Monaten bzw. bis zum geplanten Projektabschluss, den 21.04.2018. Der Darlehensnehmer kann mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Darlehensgeber bis spätestens drei Monate vor Ende der maximalen Laufzeit eine Verlängerung der Darlehenslaufzeit um drei Monate verlängern.

2. Die Darlehenslaufzeit ergibt sich ab dem Vertragsschluss innerhalb der Fundingphase und der Darlehenseinzahlung und läuft nach Ende der Fundinglaufzeit weitere 12 Monate.

Die Fundinglaufzeit beträgt 3 Monate: 21. Januar 2017 – 21. April 2017. Das Fundinglimit ist 150.000 €.

3. Der Zinssatz beträgt 6% p.a. ab dem Tag der Einzahlung auf das Treuhandkonto, sofern das Fundinglimit erreicht wurde und der Darlehensvertrag gezeichnet wurde (§ 1 Ziff.5).

4. Die Zinsen und die Tilgung sind am Ende der Laufzeit (Grundlaufzeit bzw. ggf. verlängerte Laufzeit gem. § 1 Ziff. 1) fällig.

5. Für den Fall, dass die Fundingphase negativ verläuft und kein Kapitalpartner, der die Differenz ausgleicht, zur Verfügung steht, steht dem Darlehensnehmer ein vorzeitiges Sonderkündigungsrecht gem. § 1 Ziff. 6 zu. In diesem Falle erhält der Darlehensgeber sein Darlehen unverzüglich vom Treuhänder zurück.

### §3 Projektreporting

1. Der Darlehensnehmer informiert die Darlehensgeber während der Projektdurchführung in regelmäßigen Zeitabständen über den Projektverlauf.

2. Der Darlehensnehmer stellt über die Plattform elektronisch nachfolgende Informationen zum jeweilig aktuellen Projektstatus zur Verfügung:

- **Fotos** vom Baufortschritt (alle 12 Wochen)
- **Vermietungsstand**, innerhalb von vier Wochen falls Veränderungen auftreten
- **Hinweise zu Kostenmehrungen** und deren Auswirkungen auf das Gesamtergebnis innerhalb von zwei Wochen, falls die Kostenpositionen 10% der Kalkulation übersteigen
- **Hinweise bei Projektverzögerungen** und deren Auswirkungen innerhalb zwei Wochen, falls die im Darlehensvertrag genannte Projektlaufzeit von 12 Monaten nicht erreicht werden kann
- **Hinweise bei negativer Erlösprognose** und deren Auswirkungen auf den Projekterfolg innerhalb von einer Woche, falls eine voraussichtliche Unterschreitung von mehr als 10% eintreten wird

### §4 Risikohinweis

Es handelt sich bei dem Nachrangdarlehen um ein Darlehen, das im Falle einer Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang hinter anderen Verbindlichkeiten bedient wird.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch inkl. Zinsen ist im Rang gleichgestellt mit dem Vermögen des Darlehensnehmers und darf nur in das, sonstige Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers übersteigende, frei verfügbare Vermögen geltend gemacht werden.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehen und Zinszahlungen erfolgen demnach erst, wenn alle anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger (z.B. Banken, Lieferanten und andere Insolvenzgläubiger) in voller Höhe ausbezahlt wurden und weiteres Vermögen zur Verfügung steht. Das Ausfallrisiko ist somit höher als bei einem „normalen“ Darlehen.

Die Rückzahlungsansprüche der Darlehensgeber führen aufgrund der Rangrücktrittsvereinbarung nicht zu einer Überschuldung (§19 Abs. 2 Satz 2 Insolvenzordnung). Die Nachrangigkeit des Darlehens wird durch die Rangrücktrittserklärung in den Allgemeinen Darlehensbedingungen (§ 8) erreicht.

Kommt der Darlehensnehmer aus sonstigen Gründen in Insolvenz (z.B. sonstige Überschuldung), kann der Darlehensgeber seinen Rückforderungsanspruch, Zinsen und Kosten nur als nachrangige Forderung geltend machen. Die Bedienung von Gläubigern erfolgt im Falle der Insolvenz in folgender Reihenfolge:

1. normale Verbindlichkeiten (Lieferanten, Banken etc.)
2. Nachrangdarlehen

D.h. sollte noch Insolvenzmasse nach Befriedigung der normalen Verbindlichkeiten vorhanden sein, werden Nachrangdarlehen zurückbezahlt; sofern die Masse hierfür nicht ausreicht, kann es somit zu einem Totalausfall der Darlehensrückzahlung kommen.

## **§5 Zinsen und Fälligkeit**

1. Wird das Fundinglimit erreicht und das Projekt kommt zu Stande wird das Darlehen vorbehaltlich des §1 während der Laufzeit (§2) mit 6% p.a. auf den vereinbarten Darlehensbetrag (§1) verzinst.
2. Im Jahr der Einzahlung des Darlehens werden die Zinsen Tag genau nach der Methode act/365 ab dem Zeitpunkt der Einzahlung des Darlehensbetrages berechnet. Gleiches gilt im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres.

## **§6 Rückzahlungen**

1. Das Darlehen zzgl. der im Darlehensvertrag festgelegten Zinsen, werden auf die vom Darlehensgeber mitgeteilten Kontoverbindung zurückgeführt.
2. Das Darlehen muss bei erfolgreichem Projektverlauf zum 21.04.2018 zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung hat jedoch spätestens drei Monate nach Projektabschluss – 21.07.2018 – zu erfolgen.
3. Die Rückzahlung steht unter der Bedingung, dass die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht wegen der Nachrangigkeit gemäß §8 ausgeschlossen ist.
4. Die Rückzahlung erfolgt durch den Darlehensnehmer unmittelbar.

## **§7 Steuern**

1. Die erhaltenen Zinsen stellen bei natürlichen Personen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, sofern der Darlehensgeber in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seine Vermögensanlage im Privatvermögen hält. Der Abgeltungssteuer wird die Solidaritätssteuer und falls eine religiöse Zugehörigkeit besteht, die Kirchensteuer hinzugerechnet. Die Zinsen sind vom Darlehensgeber im Kalenderjahr des Zuflusses zu versteuern. Bei Kapitalgesellschaften fallen für die Gewinne Körperschaft- und Gewerbesteuer an. Die Steuerlast wird von den jeweiligen Darlehensgebern getragen. (Abgeltungssteuer und sonstige Quellensteuer wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.) Die steuerliche Behandlung ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Darlehensgebers und kann künftigen Veränderungen unterliegen.
2. Es findet keine steuerliche Beratung seitens der Plattform oder des Projektinhabers statt. Es wird empfohlen einen Steuerberater zu kontaktieren.

## **§8 Vereinbarung eines Rangrücktritts**

Es handelt sich bei dem Nachrangdarlehen um ein Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Darlehensgeber tritt mit seinem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung des Darlehens hinter sämtliche Forderungen anderer Gläubiger in der Weise zurück, dass der Darlehensgeber seine Forderung nur nachrangig gelten machen kann. Des Weiteren ist die Rückforderung der Darlehensvaluta und der Zinsen solange UND SOWEIT ausgeschlossen, solange die Rückzahlung eine Insolvenz herbeiführen KANN bzw. einen durch die Zahlung die Voraussetzungen für eine Insolvenzanmeldung gegeben wäre.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens und der Zinszahlungen erfolgen demnach erst, wenn alle anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger (z.B. Banken, Lieferanten und andere Insolvenzgläubiger) in voller Höhe ausbezahlt wurden und weiteres Eigenkapital zur Verfügung steht.

Die Rückzahlungsansprüche der Darlehensgeber führen aufgrund der Rangrücktrittsvereinbarung nicht zu einer Überschuldung (§19 Abs. 2 Satz 2 Insolvenzordnung). Die Nachrangigkeit des Darlehens wird durch die Rangrücktrittserklärung in der Kreditvereinbarung erreicht.

Kommt der Darlehensnehmer aus sonstigen Gründen in Insolvenz (z.B. sonstige Überschuldung), kann der Darlehensgeber seinen Rückforderungsanspruch, Zinsen und Kosten nur als nachrangige Forderung geltend machen; als qualifizierter Rangrücktritt hat der Darlehensrückzahlungsanspruch dabei den Rang des Eigenkapitals. Die Bedienung von Gläubigern erfolgt im Falle der Insolvenz in folgender Reihenfolge:

1. normale Verbindlichkeiten (Lieferanten, Banken etc.),
2. Eigenkapital (gleichgestellt sind Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt).

D.h. sollte noch Liquidations- oder Insolvenzmasse nach Befriedigung der normalen Verbindlichkeiten vorhanden sein, erhält der Emittent sein Eigenkapital und damit gleichgesetzt die Darlehensgeber mit qualifiziertem Rangrücktritt ihr Darlehen zurück; sofern die Masse hierfür nicht ausreicht, kann es somit zu einem Totalausfall der Darlehensrückzahlung kommen.

### **§9 Beendigung und Kündigung**

1. Der Darlehensvertrag endet mit Ablauf der Darlehenslaufzeit beziehungsweise der Laufzeitverlängerung. Eine vorzeitige Kündigung des Darlehensgebers ist ausgeschlossen. Dem Darlehensnehmer steht ein Sonderkündigungsrecht gem. § 1 Ziff. 6 zu.

2. Der Darlehensgeber hat das Recht auf außerordentliche Kündigung, wenn folgende Szenarien eintreten:

2.1 Der Darlehensnehmer verschweigt wichtige oder verbreitet falsche Informationen über sein Projekt auf der Plattform, welches zur Folge hat, dass ein Vertragsverhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien so nicht zustande gekommen wäre

2.2 Der Darlehensnehmer schließt seinen Betrieb oder verwendet das Darlehen für andere Zwecke

2.3 Die Projektdurchführung ist stark gefährdet und somit sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr erfüllbar

3. Sonstige Rechte, ordentlich zu kündigen bestehen nicht. Die Rangrücktrittsvereinbarung (§9) bleibt von der außerordentlichen Kündigung unberührt.

4. Kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung, wird der Darlehensbetrag mit sofortiger Wirkung an den Darlehensgeber zurücküberwiesen.

### **§10 Übertragung**

1. Der Darlehensgeber hat das Recht, das Nachrangdarlehen nach erfolgreicher Fundingphase zu übertragen. Dies kann durch eine Abtretung an Dritte, Schenkung oder Vererbung erfolgen.

2. Die Übertragung ist dem Darlehensnehmer unverzüglich zu melden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach wirksamer Übertragung. Es müssen dem Darlehensnehmer sämtliche Daten des neuen Darlehensgebers, die in diesem Vertrag anzugeben sind, übermittelt werden.

3. Eine Übertragung ist aus abwicklungstechnischen Gründen zwei Wochen vor Projektabschluss (§2) nicht möglich.

## **§11 Rechte bei Projektdurchführung**

1. Durch das Nachrangdarlehen erhält der Darlehensgeber keine Mitwirkungs-, Weisungs- oder Mitspracherechte bei der Durchführung des Projektes gem. § 1 Ziff. 2.

## **§12 Sonstiges**

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Es handelt sich hierbei um einen Standardvertrag, der zwischen Darlehensnehmern und allen Darlehensgebern getroffen wird.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Regelung soll diejenige Regelung eintreten, die zwischen den Parteien gewollt wurde.

4. Die mit dem Darlehensvertrag verbundenen Kosten sowie die Durchführung, werden vom Darlehensnehmer getragen.

5. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache sowie die Kommunikation erfolgt auf Deutsch.

## **Hinweis**

Die Informationen über die jeweiligen Projekte, die auf der Plattform präsentiert werden, stammen von den Projektinhabern. Renditefokus führt keine Plausibilitätsprüfung der Angaben des Immobilienprojektes sowie eine Prüfung der Korrektheit und Wirtschaftlichkeit durch. Renditefokus steht nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die Renditefokus zur Verfügung gestellt werden, ein. Die Beschreibungen der Projekte auf der Plattform erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, um eine Investitionsentscheidung treffen zu können und ersetzen keine Anlageberatung.

Auch ist es der Plattform nicht möglich, Informationen über die Liquidität des Projektinhabers auszuwerten. Ebenfalls können bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen nicht als Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen gesehen werden.

Die Prüfung der Immobilienprojekte obliegt dem Investor. Renditefokus weist darauf hin, dass potenzielle Investoren sich unabhängig von der Plattform informieren sollten. Renditefokus agiert als Vermittler von Darlehen und gibt keinesfalls Investitionsempfehlungen ab und betätigt sich nicht als rechtlicher, wirtschaftlicher und steuerlicher Berater.